

**Begründung zur Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

Vom 1. April 2022

Allgemeines

Die Neufassung der Coronaschutzverordnung berücksichtigt die erheblichen Änderungen der Bundesgesetze. Der Bundesgesetzgeber hat sich trotz des aktuellen Infektionsgeschehens und gegen das einstimmige Votum der Länder in der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) entschieden, die bisher nach § 28a Absatz 7 und 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) möglichen Schutzmaßnahmen deutlich zu reduzieren und selbst einen deutlich begrenzten Katalog von Schutzmaßnahmen nur noch unter den zusätzlichen Voraussetzungen einer höheren Pathogenität oder einer drohenden Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzulassen.

Unabhängig von der Frage, dass aufgrund des Infektionsgeschehens in NRW der Verordnungsgeber einen zumindest teilweisen Fortbestand auch anderer bisheriger Schutzmaßnahmen für sachgerecht gehalten hätte, sind jetzt strikt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 28a Absatz 7 und 8 IfSG zu berücksichtigen, da auch die Übergangsfrist in § 28 a Absatz 10 IfSG, nach der Rechtsverordnungen mit Maßnahmen, die im Rahmen der Absätze 7 und 8 als notwendige Schutzmaßnahmen beschrieben sind, bis zum 2. April 2022 verlängert werden konnten, abgelaufen ist.

Die neu geregelten Absätze 7 und 8 des § 28a IfSG schränken die möglichen Schutzmaßnahmen ein und legen die Verantwortung für die verbliebenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nun zum Teil in die Verantwortung der Landesparlamente. Absatz 7 regelt hierbei Schutzmaßnahmen, die ohne eine Feststellung des Landtags zu einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft getroffen werden können. Die darüber hinaus gehenden möglichen Schutzmaßnahmen des Absatzes 8 (insbesondere weitergehende Maskenpflichten, Abstandsgebote sowie beispielsweise 3G-Erfordernisse) bedürfen der soeben genannten Feststellung der Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage.

Durch die weitgehend fehlenden bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen sind die Schutzmaßnahmen zukünftig somit zu weiten Teilen in die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gelegt.

In Nordrhein-Westfalen wurde ein Beschluss nach § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz nicht gefasst, so dass ab dem 3. April 2022 nur die nach § 28a Absatz 7 IfSG möglichen Basisschutzmaßnahmen für die besonders infektionsriskanten Bereiche (Krankenhäuser, ÖPNV etc.) aufrechterhalten werden können.

Auf dieser Basis wurde die Coronaschutzverordnung zum 3. April 2022 neu erlassen.

Die maßgeblichen Daten¹ zur Pandemieentwicklung in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass sich die Inzidenzen auf einem hohen Niveau halten. Die Zahlen zeigen hierbei eine leichte Plateaubildung bzw. sind inzwischen zumindest leicht rückläufig. Am 1. April 2022 betrug die 7-Tage-Inzidenz 1.288,2. Bei der letzten Änderung der vorigen Coronaschutzverordnung (vom 11. Januar 2022) am 18. März 2022 lag sie noch bei 1.461,4. Die damit einhergehenden Hospitalisierungen binden insbesondere die vorhandenen Personalkapazitäten in den Krankenhäusern stark. Eine leichte Trendwende ist dennoch zu erkennen.

Die Reproduktionszahl (R-Wert) in Nordrhein-Westfalen betrug am 1. April 2022 0,85, während diese am 18. März 2022 noch bei 0,96 lag. Auch dies lässt eine Abflachung des Infektionsgeschehens erkennen. Allerdings weisen die Bürgertestungen nach wie vor sehr hohe Positivquoten aus, die die bisherigen Positivquoten in allen anderen Phasen der Pandemie übersteigen. Zwar erreicht die Gesamtzahl der vorgenommenen Bürgertestungen keine Höchstwerte mehr, sondern liegt mit 645.593 Tests z. B. am 1. April 2022 deutlich unter der Zahl von 1.269.978 Tests am 31. Januar 2022. Die gleichzeitige Positivquote von 5,19 % (3,71 % am 31. Januar 2022) zeigt allerdings, dass Infektionen in einem sehr hohen Umfang vorliegen, die in anderen Phasen der Pandemie bisher nicht zu verzeichnen waren.

Die Situation in den Krankenhäusern ist angespannt und von hoher Belastung geprägt, eine Überlastung des Gesundheitswesens droht derzeit – auch aufgrund der gut funktionierenden Strukturen in Nordrhein-Westfalen – allerdings nicht. Die Hospitalisierungsinzidenz betrug am 1. April 2022 7,24. Die Zahl der zu behandelnden Patientinnen und Patienten lag am 1. April 2022 bei 5.485. Demgegenüber lag die Hospitalisierungsinzidenz bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung am 18. März 2022 bei 8,01; die Zahl der zu behandelnden Patientinnen und Patienten lag bei 5.459. Damit ist auch hier ein leichter Rückgang der Inzidenz und der in den Krankenhäusern in stationärer Behandlung befindlichen Personen zu beobachten.

Von der hohen Belastung sind allerdings die Normalstationen, nicht die Intensivstationen betroffen. Denn auch Patientinnen und Patienten, bei denen der positive SARS-CoV-2-Befund nicht der Grund für den Krankenhausaufenthalt ist,

¹ Die Daten sind der Corona-Meldelage des Landeszentrum Gesundheit (LZG) entnommen und u.a. abrufbar auf dem Dashboard der Landesregierung unter: <https://www.giscloud.nrw.de/corona-dashboard.html>

verursachen einen deutlich höheren räumlichen und personellen Aufwand in den Krankenhäusern. Eine zusätzliche ganz erhebliche Belastung stellen Personalausfälle dar, über die die Krankenhäuser derzeit berichten. Die Ausfälle liegen den Berichten zufolge derzeit landesweit betrachtet höher als noch im Februar 2022. Als Folge dieser Ausfälle muss ein relevanter Teil der Krankenhäuser in allen Landesteilen derzeit Stationsschließungen oder Einschränkungen in der Notaufnahme vornehmen. Weiterhin müssen in vielen Krankenhäusern auch planbare Behandlungen (beispielsweise Operationen) zurückgestellt werden.

Vor dem Hintergrund des im Ergebnis deshalb nach wie vor sehr erheblichen Infektionsgeschehens hat sich die Landesregierung entschieden, dass in der neu erlassenen Coronaschutzverordnung vom 1. April 2022 alle Schutzmaßnahmen fortgelten sollen, die nach § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes möglich sind. Trotz der derzeitigen sich andeutenden positiven Pandemieentwicklung befindet sich Nordrhein-Westfalen weiterhin in einer kritischen Phase der Pandemie mit hohen Inzidenzen. Daher bleibt es immer noch wichtig, dass gerade die vulnerablen Personengruppen weiterhin ausreichend geschützt werden. Es ist deshalb – unter Berücksichtigung des bundesgesetzlichen Spielraums des § 28a Absatz 7 IfSG – erforderlich, alle noch möglichen Schutzmaßnahmen – wie zum Beispiel Maskenpflicht und Testungen in bestimmten Bereichen – in Nordrhein-Westfalen aufrechtzuerhalten. Dies soll auch verhindern, dass sich die Infektionslage durch die sich ergebenden Lockerungen wieder derart dynamisch entwickelt, dass eine Feststellung nach § 28a Absatz 8 IfSG mit der Folge getroffen werden muss, erneut eingriffsintensivere Maßnahmen anzuordnen.

Diese Verordnung ist bis zum 30. April 2022 befristet.

Im Rahmen der Neufassung wurden auch die Anlagen zur Coronaschutzverordnung neu gefasst. In Anlage 1 werden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie für Privatpersonen zusammengefasst. In Anlage 2 werden darüber hinaus Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen für Unternehmen und Veranstaltungen ausgesprochen. Hintergrund ist, dass sich die Landesregierung weiterhin dafür ausspricht, in vielen Bereichen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und Solidarität von Bürgerinnen und Bürgern und Veranstalterinnen und Veranstaltern auch weiterhin an den bereits eingeübten Schutzmaßnahmen festzuhalten, auch wenn diese über die zwingenden Schutzmaßnahmen der neuen Coronaschutzverordnung hinausgehen. Die in den Anlagen enthaltenen Empfehlungen entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen und sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Unternehmen unterstützen, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Zu § 1

Die Regelung beschreibt in den Absätzen 1 und 2 die Zielsetzungen der Verordnung und die bei der Abwägung insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigenden Rechtsgüter.

Absatz 1 stellt dabei heraus, dass die Verordnung neben dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch sicherstellt, dass ausreichende Versorgungskapazitäten gewährleistet sind und eine Überforderung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen – insbesondere der Krankenhausversorgung – bestmöglich verhindert wird. Das ist erforderlich, weil eine hohe Anzahl an Infektionen naturgemäß einen erheblichen Anstieg der erforderlichen Quarantänen mit sich bringt. Die Folge sind Personalausfälle, die im schlimmsten Fall dazu führen können, dass die Funktionsfähigkeit der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen nicht mehr gewährleistet werden kann. Es ist deshalb unerlässlich, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Für die nach § 28a Absatz 7 IfSG zulässigen Maßnahmen kommt es nicht alleine auf die Krankenhauskapazitäten an, daher kann insoweit auch auf andere Faktoren und Bereiche (wie beispielsweise die kritische Infrastruktur) abgestellt werden.

In Absatz 2 wird die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger in dieser Phase der Pandemie herausgestellt. Dieser kommt in einer Zeit, in der staatlich verordnete Schutzmaßnahmen in vielen Bereichen weitgehend zurückgefahren werden können, eine zentrale Bedeutung zu. Die Anordnung weniger verbindlicher Regelungen zur Maskenpflicht und zum Erfordernis von Testungen muss aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage dabei auf Bereiche beschränkt werden, in denen ein besonders hohes Infektionsrisiko (für besonders gefährdete Personengruppen) besteht. Zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger hat sich die Landesregierung dazu entschieden, auch weiterhin die in der Anlage zur Verordnung aufgenommenen Empfehlungen auszusprechen (s.u. zu § 2).

Zu § 2

Absatz 1 betont gerade nach dem Wegfall zahlreicher verbindlicher Maßnahmen die Verantwortung jeder und jedes Einzelnen für die Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzes. Durch den Verweis auf die Anlage 1 zur Verordnung wird diese Verantwortung mit der dringenden Empfehlung zur Beachtung der Infektionsschutzgrundregeln (AHA-Regeln) konkretisiert. Dass diese Empfehlungen als allgemeine Verhaltensempfehlungen ausgestaltet sind, ist Ausdruck der deutlich zu betonenden Solidarität aller Mitglieder der Gesellschaft füreinander. Die empfohlenen Verhaltensweisen sind für den Infektionsschutz gerade in der jetzigen Phase der Pandemie, in der nur noch wenige konkrete Einschränkungen bestehen, von besonderer Bedeutung. Die Empfehlungen haben dabei keinen verbindlichen Charakter, betonen aber die Verantwortung jeder und jedes Einzelnen für den weiteren Verlauf der Pandemie. Inhaltlich entsprechen die Empfehlungen den inzwischen bekannten wesentlichen AHA-Regeln.

Absatz 2 konkretisiert demgegenüber – durch den Verweis auf die Anlage 2 zur Verordnung – die grundsätzlichen Hygieneempfehlungen für die Verantwortlichen von Angeboten und Einrichtungen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Empfehlungen,

wobei den Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen und Angeboten weiterhin gerade beim Zusammentreffen vieler Menschen eine größere Verantwortung zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zukommt. Auch hier entsprechen die Empfehlungen im Wesentlichen den bereits bekannten Hygienemaßnahmen für Einrichtungen sowie Veranstalterinnen und Veranstalter.

Absatz 3 stellt klar, dass Einrichtungen sowie Veranstalterinnen und Veranstalter trotz des Wegfalls eines Großteils der bisher verpflichtenden Regelungen zur Maskenpflicht und des vollständigen Wegfalls von Zugangsbeschränkungen weiterhin entsprechende Regelungen und Hygienemaßnahmen auf Grundlage ihres Hausrechts vorsehen können.

Zu § 3

§ 3 regelt mit der Maskenpflicht eine der beiden verbliebenen elementaren Schutzmaßnahmen gegen die Ansteckung mit und die Übertragung von SARS-CoV-2. Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) ist nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 IfSG eine der beiden verbliebenen möglichen Schutzmaßnahmen, die unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und ohne die Feststellung des Landtags nach § 28a Absatz 8 IfSG angeordnet werden können.

Bei der Verpflichtung zum Tragen einer Maske handelt es sich um eine geeignete Maßnahme, da hierdurch die Gefahr der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion entscheidend verringert wird. Durch das Tragen einer Maske wird zudem die Menge der freigesetzten Aerosolpartikel deutlich reduziert.

Vorgeschrieben wird mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske), deren Definition inzwischen als allgemein bekannt unterstellt werden kann. Auch im IfSG werden die Begriffe als bekannt vorausgesetzt.

Weil nachweisbar auch immunisierte Personen Infektionen weitergeben und empfangen (und dann zum Beispiel im häuslichen Umfeld auch an ungeimpfte Personen weitergeben) können, gilt die Regelung in den in § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 a) bis c) vorgesehenen Bereichen grundsätzlich unabhängig vom Immunstatus und somit für jedermann. .

Die Aufzählung in Absatz 1 Nummer 1 entschlüsselt die Verweisungen des § 28a Absatz 7 Nummer 1 und macht somit für die Leserin bzw. den Leser, anders als die Verweisungen im Infektionsschutzgesetz, auf den ersten Blick deutlich, welche Einrichtungen von der Maskenpflicht erfasst sind. Die Anordnung der Maskenpflicht dient dem Schutz besonders vulnerabler Personen, die sich regelmäßig in den genannten Bereichen aufhalten und dort entsprechend zu schützen sind. Arztpraxen umfassen hierbei auch Zahnarztpraxen, da der Gesetzgeber bewusst auf die im Infektionsschutzgesetz an anderer Stelle zu findende Unterscheidung zwischen Arztpraxen und Zahnarztpraxen verzichtet hat und insoweit gerade nicht den Weg der

Verweisung gewählt hat. Aus infektiologischer Sicht sind die Situationen im Wartezimmer und im Behandlungszimmer einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes aber nicht anders zu beurteilen als bei einer anderen (Fach-)Ärztin bzw. einem anderen (Fach-)Arzt. Auch bei Zahnärztinnen und Zahnärzten muss deshalb der gleiche Schutz für vulnerable Personen sichergestellt sein. Eine vertragsärztliche Zulassung für die Arztpraxis ist indes nicht erforderlich für die Anwendung der Regelung, so dass die Regelungen auch für reine Privatpraxen gelten.

Nummer 2 regelt aufgrund der oft engen Beförderungssituation weiterhin die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr. Im Zusammenspiel mit den bundesrechtlichen Regelungen des § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 b) sowie § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG für die Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs wird somit für diesen Bereich ein einheitlicher Schutzstandard geschaffen, ohne dass es im Ergebnis auf die Unterscheidung zwischen Nah- und Fernverkehr ankommt.

Die Maskenpflicht gilt ohne besondere Erwähnung auch in Taxen. Insoweit hat sich an der bisherigen Verordnungslage inhaltlich nichts geändert. Bei der gebotenen infektiologischen Betrachtungsweise kann für Taxen allein wegen der räumlichen Enge nichts Anderes gelten als für sonstige Verkehrsmittel des ÖPNV.

Die Nummern 3 und 4 beruhen auf § 28a Absatz 7 Nummer 1 c). Hierbei ist insbesondere die Ausnahme nach Absatz 2 Nummer 1 zu beachten, nach der bei ausschließlich privaten Zusammentreffen in Privaträumen in diesen Einrichtungen auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann.

Absatz 2 regelt wie bisher die Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Nummer 1 schreibt hierbei den für alle bisher in Nordrhein-Westfalen geltenden Coronaschutzverordnungen wesentlichen Grundsatz fort, dass – sofern nichts Anderes bestimmt ist – für private Aktivitäten im Bereich der Privaträume zwar die AHA-Regeln als Empfehlung, nicht aber als verbindliche Vorgaben gelten.

Nummer 2 regelt die auch bisher geltende Maskenausnahme für die Alleinnutzung eines Raumes. Maßgeblich ist hinsichtlich des Merkmals der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung, ob mit einer Alleinnutzung absehbar gerechnet werden kann. Räume, die generell dazu bestimmt sind, von vielen Menschen gleichzeitig genutzt zu werden, wie zum Beispiel Flure und Aufzüge, fallen für gewöhnlich nicht hierunter.

Auf eine Maske kann auch dann verzichtet werden, wenn mehrere Angehörige eines Betriebes oder Unternehmens einen Innenraum nutzen. Erforderlich ist, dass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Damit soll die Ausübung der Arbeit für die Angehörigen eines Betriebes oder Unternehmens erleichtert werden.

Nummer 3 nimmt bestimmte Einsatz- und Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der Maskenpflicht aus, da hier wegen der besonderen Situation das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sogar ein Risiko birgt oder der Eilbedürftigkeit entgegensteht und das Interesse der

Allgemeinheit an der ungehinderten Durchführung der Einsatzsituation höher zu bewerten ist.

Nummer 4 fasst bisherige Ausnahmen von der Maskenpflicht zusammen und befreit von dieser immer dann, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder einer ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

Die Nummer 5 schreibt die auch schon bisher bestehende Ausnahme für die Einnahme von Speisen und Getränken fort.

Nummer 6 berücksichtigt die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen, die bei der Kommunikation auf die Mimik und die Mundbewegungen zur Kommunikation angewiesen sind. Hinter diesem Interesse haben die Schutzinteressen zurückzutreten, wobei in solchen Situationen dringend zu empfehlen ist, einen entsprechenden Mindestabstand in der Kommunikation einzuhalten.

Nummer 7 berücksichtigt weiterhin arbeitsschutzrechtliche Aspekte.

Nummer 8 ermöglicht den Verzicht auf Masken bei besonderer behördlicher oder richterlicher Anordnung sowie in Fällen, in denen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen im Wege der Allgemeinverfügung, zum Beispiel der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“, zulässt. Somit kann auch im Einzelfall ein Ausgleich verschiedener widerstreitender Interessenlagen herbeigeführt werden.

Die Ausnahme der Nummer 9 stellt den Schutz der Gesundheit des Einzelnen sicher und ermöglicht einen Verzicht auf das Tragen der Maske, wenn medizinische Gründe dem entgegenstehen. Erforderlich ist, dass das notwendige Attest durch eine approbierte Ärztin bzw. einen approbierten Arzt ausgestellt ist. Der konkrete medizinische Grund muss aus dem Dokument aus Datenschutzgründen weiterhin nicht hervorgehen; das ärztliche Zeugnis muss insoweit alleinig das Vorliegen der Gründe bescheinigen.

Absatz 3 schreibt die erforderlichen und ebenfalls bewährten Sonderregelungen für das Maskentragen von Kindern fort und trägt somit auch den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen nach § 28a Absatz 7 Satz 4 IfSG Rechnung. Die Altersgrenzen orientieren sich an denen des IfSG, so dass bundesrechtlich und landesrechtlich einheitliche Altersgrenzen für die Ausnahme von der Maskenpflicht gelten.

Nach Absatz 4 sind Personen, die die Maskenpflicht nicht beachten, von den Angeboten auszuschließen, soweit nicht durch den Ausschluss die körperliche Unversehrtheit der ausgeschlossenen Person unmittelbar und ernstlich gefährdet würde. Die Regelung stellt sicher, dass die Maskenpflicht ihre Wirkung in den erfassten Bereichen auch tatsächlich entfaltet. Die Ausnahme stellt sicher, dass gerade in den Einrichtungen des Gesundheitswesens behandlungsbedürftige Personen Zutritt und Behandlung in dringenden Fällen auch ohne Maske erhalten. Die Ausnahme trägt insbesondere den Verpflichtungen der behandelnden Personen Rechnung, so dass

diese ihren Verpflichtungen im Einzelfall auch unabhängig von der Einhaltung der Maskenpflichten nachkommen können. Die Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes bleibt hiervon jedoch unberührt.

Zu § 4

Mit dieser Regelung werden die Möglichkeiten nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Nummer 2a IfSG, den Zugang zu Einrichtungen von einem Testerfordernis abhängig zu machen, genutzt.

Für Arbeitgeber, Beschäftigte (einschließlich Auszubildende, Studierende und Schülerinnen und Schüler) und Besucherinnen und Besucher in den dort genannten Einrichtungen und Unternehmen – wobei Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt – gilt weiterhin eine umfassende Testpflicht, der grundsätzlich auch immunisierte Personen unterworfen sind. Wie auch bei der Regelung zu den Maskenpflichten werden in Absatz 1 zunächst die Verweise aus dem Infektionsschutzgesetz aufgelöst und die Einrichtungen aus Gründen der besseren Verständlichkeit einzeln aufgezählt. Unter die in Nummer 6 genannten Justizvollzugsanstalten fallen auch die Jugendarrestanstalten.

Absatz 2 regelt, welcher Personenkreis den Testpflichten nach Absatz 1 unterfällt.

Nummer 1 erfasst hierbei die Beschäftigten und anderen, wiederkehrend in den Einrichtungen tätigen Personen. Wie in den bisherigen Test-Regelungen für den Arbeitsplatz auch schon, sind weiterhin verlängerte Testintervalle für vollständig immunisierte Beschäftigte sowie andere, wiederkehrend in den Einrichtungen tätige Personen vorgesehen. Bei ihnen muss die Testung nach der Regelung in Absatz 3 nicht täglich, sondern mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. Nicht immunisierte Beschäftigte müssen sich in Einrichtungen nach Nummer 1 bis 4 wegen des besonders vulnerablen Personenkreises, wie bisher auch, täglich vor Beginn der Tätigkeit testen.

Bei den in den Einrichtungen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen ist nach Nummer 2 ein Test bei Aufnahme oder zu Beginn der Behandlung vorzunehmen, sofern nicht medizinische, pflegerische oder sicherheitsrelevante Gründe oder ethisch gravierende Ausnahmesituationen einer vorherigen Testung entgegenstehen, so dass zum Beispiel eine Aufnahme von Flüchtlingen oder Obdachlosen zur Vorbeugung von Obdachlosigkeit erfolgen kann, auch wenn nicht vorab ein Test durchgeführt werden kann. Sofern der Test ein positives Ergebnis ausweist, muss die Unterbringung oder Versorgung entsprechend der Vorgaben zur Isolierung aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung erfolgen.

Nummer 3 erfasst die Besucherinnen und Besucher der erfassten Einrichtungen sowie andere Personen (beispielsweise Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker etc.). Um das Betreten der aufgezählten Einrichtungen zur Verrichtung von Tätigkeiten, die nur einen unerheblichen Zeitraum

andauern, wie etwa die Zustellung von Post, zu ermöglichen, ist hierfür eine Ausnahme vom Testerfordernis vorgesehen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, da insbesondere bei kleineren Kindern eine Testvornahme nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist, gerade wenn die Einsichtsfähigkeit für die Vornahme des Tests fehlt und die Kinder den Anweisungen bei der Abstrichentnahme insbesondere aufgrund ihres Alters nicht Folge leisten (können).

Absatz 2 Satz 3 ermöglicht einen Verzicht auf die Testpflicht in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 für immunisierte Personen, da hier im Gegensatz zu den in Nummern 1 bis 4 genannten Einrichtungen bzw. Angeboten grundsätzlich weniger vulnerable Personen untergebracht, behandelt, gepflegt oder betreut werden. Auch der ehemalige § 28b IfSG sah für diesen Personenkreis keine Testpflicht vor, die hier fortgeführt werden sollte.

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für den Nachweis der Testung festgelegt. Für vollständig immunisierte Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Personen, die als medizinisches Personal die in den erfassten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen, kann die Testung wie bisher auch als Selbsttest ohne Überwachung durchgeführt werden. Insoweit werden die in der Praxis bereits eingeübten Regelung des ehemaligen § 28b IfSG fortgeführt.

Auch die Verpflichtung zum Erstellen von einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepten für die von der Testpflicht erfassten Einrichtungen wird in der neuen Verordnung in Absatz 4 fortgeschrieben. Teil dieser Konzepte ist insbesondere das Angebot der Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten. Satz 2 legt darüber hinaus Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 (Pflegeheime etc.) die Verpflichtung auf, auch für Besucherinnen und Besucher ein Testangebot bereitzustellen.

Absatz 5 regelt eine Ausnahme von der Testpflicht für die Justizvollzugsanstalten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für kontaktlose Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, externen Therapeutinnen und Therapeuten, Gutachterinnen und Gutachtern sowie vergleichbaren Personen zugelassen. Andere vollzugliche Beschränkungen als die Zugangskontrolle, die insbesondere mit Blick auf die Gesunderhaltung der Gefangenen (vgl. § 43 Absatz 1 StVollzG NRW) ergriffen werden, gründen sich auf Vollzugsrecht bzw. sind in den nach § 36 Absatz 1 IfSG erforderlichen Hygieneplänen verankert. Die Ausnahme gilt auch für die Jugendarrestanstalten.

Der Absatz 6 regelt die Kontrolle der Zugangsbeschränkungen. Zusätzlich zu dem geforderten Nachweis ist zum Abgleich ein amtliches Ausweispapier vorzulegen, um einem Missbrauch von Impfnachweisen bzw. Testergebnissen vorzubeugen. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch über keinen amtlichen Ausweis verfügen, ist ein

Schülerausweis oder ähnliches oder eine Erklärung der Eltern, die sich dann ausweisen müssen, ausreichend.

Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis, übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann. Der Ergänzungsausweis der dgti e. V. kann von transidenten und intergeschlechtlichen Personen zusätzlich zu amtlichen Ausweisdokumenten vorgelegt werden, um die Anforderungen des Identitätsabgleichs zu erfüllen.

Bei dem Ausschluss von dem jeweiligen Angebot sind die entsprechenden Ausnahmen von der Testpflicht wie zum Beispiel die Pflicht zur Behandlung im Krankenhaus zu beachten.

Zu § 5

Die ausdrückliche Festlegung der Ordnungswidrigkeiten trägt den Erfordernissen des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG Rechnung.